



Pflegefinanzierung und Rückforderung Gemeindebeiträge

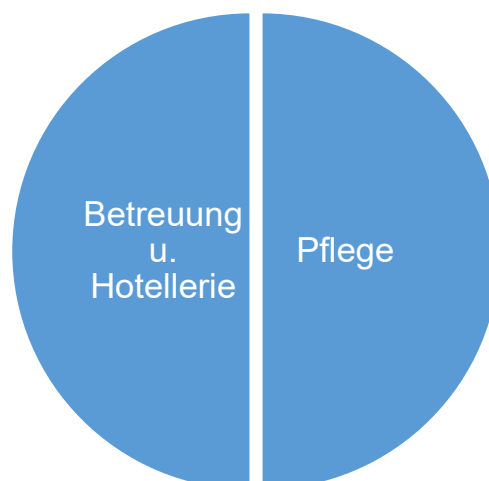
Veranstaltung Senioren Münchenstein und Umgebung vom
1. Oktober 2025

Andreas Iten, Leiter Bevölkerungsdienste

1



Kosten Pflegeheim



2



Wer bezahlt Pflegekosten



- Unabhängig von Einkommen/Vermögen
- Eigenanteil Bewohner:in max. CHF 23.00 Pro Tag
- Gemeindeanteil: keine Rückforderung

3



Wer bezahlt Hotellerie & Betreuung – Mittel zur Bezahlung dieser Kosten



- AHV
- Ev. Hilflosenentschädigung
- Pensionskasse
- Ev. Weitere Einnahmen (z.B. Vermögensertrag)
- Erspartes (Vermögensverzehr)

4



Was kostet ein Heimaufenthalt für Bewohner:in?

- Einzelzimmer Hofmatt CHF 185 / Tag (2025)
- Betreuung CHF 28 / Tag (2025)
- Pflegekosten Anteil Bewohner:in CHF 23 / Tag
- Persönliche Auslagen CHF 360 / Monat
- Krankenversicherung ca. CHF 7'800 / Jahr
- **→ Rund CHF 100'000 pro Jahr**

5



Was ist wenn Finanzen nicht ausreichen?

- Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen
- Allenfalls Hilfenentschädigung beantragen
- EL-Obergrenze für Heimkosten CHF 160.00 pro Tag
- Finanzierungslücke übernimmt Gemeinde (Zusatzbeiträge)
- Angehörige (Kinder, Grosskinder, Geschwister) müssen Heimaufenthalt nicht finanzieren
- **→ mit EL u. Zusatzbeiträgen ist Heimaufenthalt finanziert**

6



Depot bei Heimeintritt

- Heime können Depot bis CHF 12'000 verlangen
- Wenn flüssiges Vermögen nicht ausreicht, kann Heim bei Gemeinde Sicherstellung der Depotkosten verlangen
- Gemeinde berücksichtigt, dass bei Eintritt noch Kosten für Mobiliar etc. und allenfalls Miete bis Kündigung Wohnung entstehen
- Antrag durch Heim, Entscheid durch Gemeinderat



Was ist, wenn trotz fehlender Finanzen kein Anspruch auf EL besteht? (1)

- Kein Anspruch, wenn Vermögen > CHF 100'000 bzw. > CHF 200'000 bei Ehepaaren
- Selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt
- Verschenktes Vermögen wird angerechnet (auch Vorerbe), ohne zeitliches Limit
- pro Jahr CHF 10'000 Reduktion



Was ist, wenn trotz fehlender Finanzen kein Anspruch auf EL besteht? (2)

- Hauptanwendungsfälle:
 - Liegenschaftseigentum bei Heimeintritt, Verkauf läuft noch
 - Grössere Vermögensentäusserungen
- **→ In diesen Fällen kann bei der Gemeinde Antrag auf subsidiäre Gemeindebeiträge gestellt werden**

9



Subsidiäre Gemeindebeiträge

- Gesetzliche Grundlage: Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), § 40 f.
- Gehen der Sozialhilfe vor
- Sind rückzahlbar

10

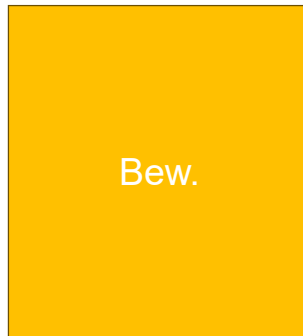


Zusammenfassung erster Teil (1)

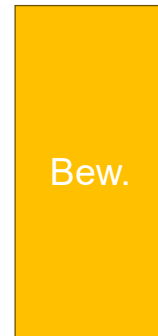
Pflege



Hotellerie/Betreuung



KK/Auslagen

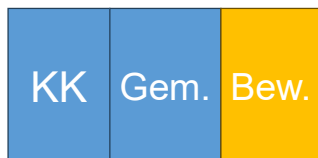


11

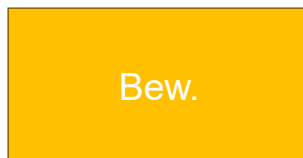


Zusammenfassung erster Teil (2)

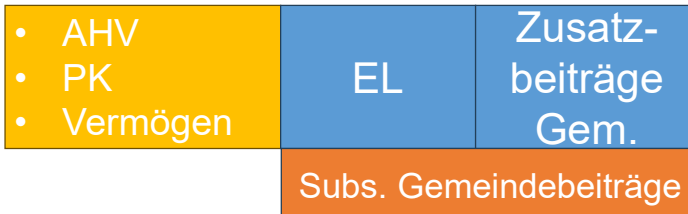
Pflege



Hotellerie/Betreuung



KK/Auslagen



12



Rückforderungen

- Pflegekosten ☒
- EL ✓
- Zusatzbeiträge ✓
- Subsidiäre Gemeindebeiträge ✓

13



Rückforderung EL

- Seit dem 1. Januar 2021
- Rückleistung durch Erben aus dem Nachlass
- Bei Ehepartnern erst aus Nachlass des/der Zweitverstorbenen
- Nur aus dem Teil des Nachlasses, der CHF 40'000 übersteigt

14



Rückforderung EL – Beispiel

- Alleinstehende Person lebt im Pflegeheim
- Monatliche EL CHF 2'500, ab Juli 2023
- Person verstirbt im März 2025
- Bezug EL total 21 Monate à CHF 2'500 = CHF 52'000
- Nachlass CHF 60'000
- Rückforderung EL CHF 20'000

15



Rückforderung Zusatzbeiträge Gemeinde

- Seit 1. Januar 2019
- Rückleistung durch Erben aus Nachlass
- Kein Freibetrag ($\neq$ EL)
- Bei Ehepaaren Rückforderung auch bei Erstverstorbenen ($\neq$ EL)
- → Erben haften NICHT mit eigenem Vermögen!
- → Kann aber vorkommen, dass gesamter Nachlass zurückgefordert wird, Erben somit leer ausgehen

16



Rückforderung EL und Zusatzbeiträge Gemeinde

- Rückforderung EL geht derjenigen der Gemeinde vor
- EL fordert erst ab CHF 40'000 Nachlass zurück
- Gemeinde kann somit max. CHF 40'000 zurückfordern
- Gemeinde koordiniert mit EL
- Gesamtrückforderung auch in diesem Fall max. in Höhe des Nachlasses

17



Rückforderung subsidiäre Gemeindebeiträge – von Bezüger:in

- Wenn Bezüger:in zu Vermögen kommt
- z.B. Verkauf Liegenschaft, Erbschaft, Lottogewinn etc.
- Subs. Gemeindebeiträge sind verzinslich (hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen BWG, → aktuell 1.25 %)

18



Rückforderung subsidiäre Gemeindebeiträge – von Begünstigten (1)

- Rückforderung erfolgt bei Begünstigten von Vermögensentäusserungen
- Schenkungen, Erbvorbezüge
- Keine zeitliche Limitierung
- Rückforderung ist verzinslich
- Rückforderung erfolgt durch Verfügung

19



Rückforderung subsidiäre Gemeindebeiträge – von Begünstigten (2)

- Rückforderung erfolgt unabhängig von aktueller finanzieller Situation der Begünstigten
- Modalitäten der Rückzahlung werden jedoch mit den Begünstigten im Einzelfall individuell angeschaut
- Es gibt noch keine Praxis der Gemeinde
- Es wird in jedem Fall nach einer zumutbaren Lösung gesucht

20



Zusammenfassung Rückforderungen

- Keine Rückforderung Pflegekosten
- EL und Gemeindebeiträge max. bis Höhe des Nachlasses, Erben müssen nicht aus eigenem Vermögen zurückbezahlen
- Subsidiäre Gemeindebeiträge (fehlender EL-Anspruch):
 - aus Vermögen der Bewohner:in
 - bei Schenkungen/Vorerbbezügen aus Vermögen der Begünstigten

21



Weiterführende Informationen: Links

- Pflegefinanzierung, Infos Kanton: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/alter/pflegefinanzierung/stationaere-pflegefinanzierung>
- Ergänzungsleistungen, Infos SVA BL: <https://www.sva-bl.ch/de/ausgleichskasse/ergaenzungsleistungen-zur-ahv/iv-el>
- Ergänzungsleistungen, Infos Pro Senectute: <https://www.prosenectute.ch/de/ratgeber/finanzen/ergaenzungsleistungen.html>
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz BL: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/941
- Reglement über die Zusatzbeiträge Münchenstein: <https://www.muenchenstein.ch/reglemente/207067>

22